

Detailinformationen zum Leistungsstipendium nach dem Studienförderungsgesetz an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

Das Leistungsstipendium wird einmal im Jahr für **ordentliche** Studierende aus EU- und EWR-Staaten bzw. gleichgestellte Ausländer*innen und Staatenlose (siehe § 3 Abs 1 iVm § 4 StudFG sowie Infoblatt Gleichstellung) an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien ausgeschrieben.

Es werden alle erbrachten Leistungen des **Studienjahres 2022/23 (01.10.2022 bis 30.09.2023)** berücksichtigt. Die Reihung erfolgt nach dem **gewichteten Notendurchschnitt** sowie **den ECTS-Punkten**. Die Ausschreibung erfolgt nach dem Erlass der Verordnung.

1. WEITERE VORAUSSETZUNGEN SIND:

- Es wurde in der Vergangenheit noch KEIN Leistungsstipendium an der MUK erhalten.
- Der gewichtete Notendurchschnitt von maximal 2,00 darf nicht überschritten werden. (§ 60 Abs 2 StudFG)
- Studienleistung: Bei **Bachelorstudien** müssen **min. 50 ECTS-Punkte** (Ausnahme: BA Komposition: min. 47 ECTS-Punkte) und bei **Masterstudien** **min. 40 ECTS-Punkte** im relevanten Zeitraum erbracht worden sein **ODER Studienabschluss mit Auszeichnung**.
- Bei **Bachelorstudien** ist die **Absolvierung von mindestens vier Semestern** des Studiums, bei **Masterstudien** ist die **Absolvierung von mindestens zwei Semestern** des Studiums, für welches das Leistungsstipendium beantragt wird, erforderlich.
- Die **Einhaltung der Anspruchsdauer** (§ 18 StudFG - Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorstudien und Masterstudien vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters). Gründe der Verlängerung der Anspruchsdauer siehe Punkt 3.
- Bei Doppel- oder Mehrfachstudien: Sollten mehrere Studien parallel betrieben werden, so kann pro Studium ein Antrag gestellt werden. Mehrere Anträge sind nur dann sinnvoll, wenn auch die jeweiligen Ausschreibungskriterien erfüllt werden. Eine Zuerkennung ist jedoch nur in einem Studium möglich.

2. VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 STUDFG):

Anspruchsdauer (§ 18 StudFG):

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen und Masterprüfungen **vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters**.

- a. Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn die*der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde (§ 19 StudFG).
- b. Wichtige Gründe sind:
 - **Krankheit** des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
 - **Schwangerschaft** der Studierenden,
 - jedes **unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis**, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

3. BERÜCKSICHTIGTE LEISTUNGEN:

- a. Es müssen alle Leistungen für den beantragten Studienverlauf aus dem abgelaufenen Studienjahr eingereicht werden. Damit sind auch die Prüfungen, die mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, einbezogen. Es gilt das am Zeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
- b. Beurteilungen wie „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
- c. Leistungen, welche als Voraussetzung für das Studium gelten, werden nicht in die Berechnung einbezogen.
- d. Freie Wahlfächer sowie Studienleistungen im Rahmen eines Austauschprogrammes (z.B. Erasmus+) werden in die Berechnung einbezogen.
- e. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn man vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen hat, aktuell beurlaubt ist bzw. sich für ein anderes Leistungsstipendium beworben hat.

4. ANNAHME UND VERSTÄNDIGUNG:

- a. Einreichfrist: vom 02.10.2023 bis 20.10.2023
- b. Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden! (Falsch oder nicht berechneter Notendurchschnitt sind davon ausgenommen)
- c. Es werden alle Bewerber*innen über eine Zuerkennung oder Ablehnung verständigt. Es wird gebeten, von vorherigen **Telefon- und E-Mail-Anfragen zur Entscheidung Abstand zu nehmen!**

5. HÖHE DES EINZELNEN LEISTUNGSSTIPENDIUMS:

Bei dem Auszahlungsbetrag handelt es sich um mindestens EUR 750,-- bis maximal EUR 1.500,-- (vgl. § 61 Abs 1 StudFG)

6. ES BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH.